Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Antrag der Isenau Energy Fifteen Beteiligungs-GmbH, v. d. Tobias Trzeschan auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb des Isenau P15 Umspannwerks mit Batteriespeicher (350 MW) inkl. Transformation im Stadtgebiet Schmallenberg

-Erteilung des Vorbescheides-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Isenau Energy Fifteen Beteiligungs-GmbH, v. d. Tobias Trzeschan, Neersener Straße 8, 40547 Düsseldorf auf ihren Antrag vom 09.07.2025 einen Vorbescheid gem. § 9 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb des Isenau P15 Umspannwerks mit Batteriespeicher (350 MW) inkl. Transformation in der Gemarkung Berghausen, Flur 6, Flurstück 59, Gemarkung Bracht, Flur 10, Flurstück 51 am 21.10.2026 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.8 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Mit dem Vorbescheid wurde festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb des geplanten Umspannwerks mit Batteriespeichersystem (350 MW) inkl. Transformatoren im Stadtgebiet Schmallenberg in der Gemarkung Berghausen, Flur 6, Flurstück 59 mit einer Gesamtprojektfläche von 4,94 ha in einer Entfernung von höchstens 200 Metern zum bestehenden Umspannwerk (Gemarkung Berghausen, Flur 6, Flurstück 51) des Übertragungsnetzbetreibers Amprion nach § 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB zulässig ist.
Der Umfang des Vorhabens besteht ausfolgenden wesentlichen Komponenten:
a) Umspannwerk inkl. zwei Transformatoren
b) Batteriemodule
c) Erdkabel.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit auf Antrag gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff) in der Zeit vom **20.11.2026** bis zum **03.12.2026** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:
Sie müssen Ihre Klage
- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 15, 59821 Arnsberg

erheben.

Brilon, 19.11.2026
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40396-2025-04
Im Auftrag
gez. Kraft